

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2019

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik der Präsidentin des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Ende des ersten Quartals des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. Diese unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres der Bekanntgabe in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 14. Mai 2019 erfolgt. Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 14. Mai 2019 nebst Anlagen wird nachstehend abgedruckt. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsraten mit 3,2 vom Hundert und die Preisentwicklungsraten mit 1,8 vom Hundert beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2019 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 179,93 Euro auf 5.802,86 Euro.

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 23,49 Euro auf 1.328,70 Euro;

Nr. 2 ThürAbgG
erhöht sich um 7,34 Euro auf 415,24 Euro;

Nr. 3 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung
von bis zu 20 km um 4,41 Euro auf 249,14 Euro,
von bis zu 40 km um 7,34 Euro auf 415,24 Euro,

von bis zu	60 km	um	9,54 Euro	auf	539,79 Euro,
von bis zu	80 km	um	11,75 Euro	auf	664,35 Euro,
von bis zu	100 km	um	13,95 Euro	auf	788,92 Euro,
von bis zu	120 km	um	16,15 Euro	auf	913,48 Euro
und ab	120 km	um	18,36 Euro	auf	1.038,09 Euro.

3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	7,08 Euro	auf	400,52 Euro,
von bis zu	40 km	um	7,73 Euro	auf	437,35 Euro,
von bis zu	60 km	um	8,22 Euro	auf	464,99 Euro,
von bis zu	80 km	um	8,71 Euro	auf	492,62 Euro,
von bis zu	100 km	um	9,20 Euro	auf	520,21 Euro,
von bis zu	120 km	um	9,69 Euro	auf	547,85 Euro
und ab	120 km	um	10,17 Euro	auf	575,44 Euro.

Diezel
Präsidentin des Landtags